

Rächtzytig

INHALT

Das Hammerschlagsrecht
1 —

Abweichung vom ordentlichen Güterstand
im Ehevertrag –
Ein Einblick in die Gütergemeinschaft und
Gütertrennung
— 3 —

NACHBARSCHAFTS- RECHT

Das Hammerschlagsrecht

*Simon Hänni, Notar und Rechtsanwalt
Jonas Tschamper, MLaw*

Ist das Benützen des Nachbargrundstückes für die Ablage von Material und das Ausführen von Bauarbeiten zulässig? Muss sich der Eigentümer des betroffenen Grundstücks diesen Eingriff gefallen lassen? Diesen Fragen widmet sich der nachfolgende Artikel.

Grundsatz des Eigentums

Der Eigentümer eines Grundstückes muss sich grundsätzlich keine direkten Einwirkungen, wie das Betreten oder Befahren seines Grundstückes, durch einen Dritten (z.B. den Nachbarn) gefallen lassen. Der Eigentümer hat somit das Recht, jede unbefugte Einwirkung

auf sein Grundstück abzuwehren. Dieses Recht kann er mit der Eigentumsfreiheitsklage durchsetzen (vgl. Art. 641. Abs. 2 ZGB).

Es gibt aber keine Regel ohne Ausnahme. Eine dieser Ausnahmen ist das sogenannte Hammerschlagsrecht. Dieses Recht erlaubt es, das Nachbargrundstück für das Ausführen von Bauarbeiten unter gewissen Voraussetzungen zu benützen.

Begriff des Hammerschlagsrechts

Das Hammerschlagsrecht erklärt sich bereits durch seinen Namen. Vereinfacht gesagt nimmt dieses Recht in Anspruch, wer an der Aussenwand seines Hauses einen Nagel einschlagen will und dafür auf dem Nachbargrundstück eine Leiter aufstellen muss.¹

Das Hammerschlagsrecht gibt dem Grundeigentümer also grundsätzlich die Möglichkeit, für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten oder anderen Anlagen

¹ Vgl. zur ganzen Thematik: BACHMANN DOMINIK, Zürcher Zeitschrift für öffentliches Baurecht, 4/2014.

(Grenzmauern, Brunnen usw.) oder das Zuschneiden der Grünhecke und Bäume, das Nachbargrundstück vorübergehend zu betreten (vgl. Art. 695 ZGB).

Bundesgesetzliche Ausgestaltung des Hammerschlagsrechts

Auf Bundesebene ist dieses Recht in Art. 695 ZGB unter dem Titel «Beschränkungen des Eigentums» geregelt. Das Hammerschlagsrecht schränkt nämlich, wenn auch nur vorübergehend, das Eigentum ein. Der Grundeigentümer muss diesen Eingriff in sein Eigentum dulden.

Damit man vom Hammerschlagsrecht sprechen kann, müssen gemäss Zivilgesetzbuch im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt sein:

Erstens gilt das Hammerschlagsrecht nur zulasten eines direkten Nachbarschaftsgrundstückes. Der Sinn des Hammerschlagsrechts ist nämlich, dass Arbeiten an Grenzbauten oder Grenzvorrichtungen einfach ausgeführt werden können.

Zweitens beschränkt sich die Ausübung des Rechtes auf einen schmalen landstreifen entlang der Grenze. Somit wird das Nachbargrundstück nicht unnötig beansprucht. Wie breit dieser Streifen ist, ergibt sich aus den zu erledigenden Arbeiten. Braucht es für die Arbeiten z.B. einen Bagger, kann der Streifen auch die Breite des Baggers haben.

Die dritte Voraussetzung ist, dass das Nachbargrundstück nur für gelegentliche und vorübergehende Nutzungen beansprucht werden darf. Angesicht der Tatsache, dass das Hammerschlagsrecht einen Eingriff ins Eigentumsrecht des Nachbarn darstellt, muss der Eingriff möglichst schonend und nur solange wie nötig erfolgen.

Mit Art. 695 ZGB wird den Kantonen zudem die Möglichkeit gegeben, nähere Vorschriften zum Hammerschlagsrecht aufzustellen. Von dieser Kompetenzzu-

weisung hat der Kanton Bern in Art. 79o EG ZGB Gebrauch gemacht.

Gesetzliche Ausgestaltung des Hammerschlagsrechts im Kanton Bern

Im Kanton Bern wird das Hammerschlagsrecht grundsätzlich analog dem Bundesrecht ausgelegt. Zu den bereits bestehenden Voraussetzungen kommen im Kanton Bern noch zwei zusätzliche Bedingungen hinzu:

Der Eigentümer des belasteten Grundstücks muss nämlich rechtzeitig über das Betreten seines Grundstücks informiert werden und er hat Anspruch auf möglichste Schonung seines Grundstücks und vollen Schadenersatz für den entstandenen Schaden an seinem Grundstück.

Eine Entschädigung für die Benützung des Nachbargrundstückes ist in Bern nicht explizit vorgesehen.

Fazit

Das Hammerschlagsrecht ist eine Ausnahme des Grundsatzes, dass man über sein Eigentum beliebig verfügen kann. Wie weit dieses Recht effektiv reicht, ist aber nicht abschliessend geklärt. Es gibt unterschiedliche Auslegungen, wann die Grenzen des Hammerschlagsrechts effektiv überschritten sind. **In jedem Fall ist es ratsam sich mit dem Eigentümer des Nachbargrundstücks genau abzusprechen und eine einvernehmliche Einigung zu finden.** Somit können allfällige Probleme frühzeitig behoben werden und ein gutes Nachbarschaftsverhältnis bleibt gewahrt.

Haben Sie Fragen? Gerne steht Ihnen Häusermann + Partner bei nachbarschaftlichen Angelegenheiten mit langjähriger Erfahrung beratend und forensisch zur Seite.

www.haeusermann.ch

FAMILIENRECHT

Abweichung vom ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung im Ehevertrag – Ein Einblick in die Gütergemeinschaft und Gütertrennung

Sarah Hachen, Rechtsanwältin und Notariatskandidatin
Patric Braun, Anwaltskandidat

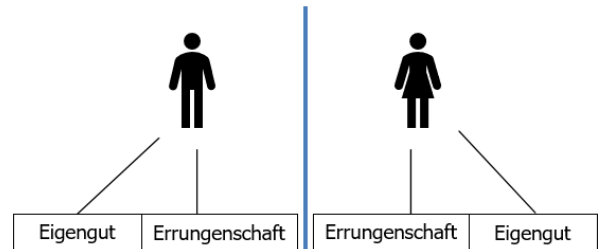
Ab der Trauung unterstehen die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten grundsätzlich zeitlich unbefristet dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Es steht den Ehegatten jedoch frei, in einem Ehevertrag den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu modifizieren oder sich für einen der zwei vertraglichen Güterstände – Gütergemeinschaft oder Gütertrennung – zu entscheiden. In diesem Beitrag sollen die vertraglichen Güterstände und mögliche Gründe für die Wahl eines solchen kurz vorgestellt werden.

Das schweizerische Recht sieht ausschliesslich drei Güterstände vor, zwischen denen gewählt werden kann. In unterschiedlicher Weise regeln die drei Güterstände die Wirkung der Ehe auf die eigenen Habseligkeiten (Sachen, Güter, Vermögen etc.) und Schulden. Sie bilden die Grundlage für die Auseinandersetzung der vermögensrechtlichen Verhältnisse bei der Auflösung der Ehe, sei dies in der Scheidung oder bei Ableben eines Ehegatten.

Die Errungenschaftsbeteiligung

Ohne eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung wird das Vermögen der Ehegatten in je zwei sog. Gütermassen geteilt: Eigengut und Errungenschaft. Die

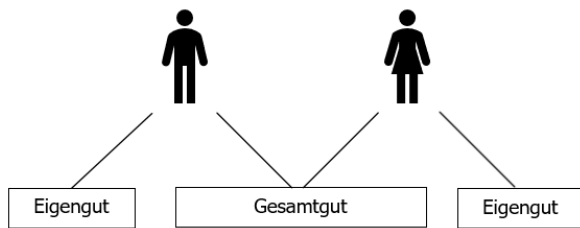
Vermögenssphären der Ehegatten bleiben grundsätzlich getrennt.



Das Eigengut eines Ehegatten umfasst Vermögenswerte für den persönlichen Gebrauch, solche die in die Ehe eingebracht worden sind, seither geschenkt oder geerbt wurden sowie Genugtuungsansprüche oder Ersatzanschaffungen aus den soeben aufgezählten finanziellen Mitteln (Art. 198 ZGB). In die Errungenschaft eines Ehegatten fallen diejenigen Vermögenswerte, welche er oder sie während der Dauer der Ehe entgeltlich erwirbt, wie der Lohn (Art. 197 Abs. 1 ZGB). Anpassungsmöglichkeiten dieser Zuordnung zu den Gütermassen bestehen nur eingeschränkt (Art. 199 ZGB). Bei einer Scheidung oder beim Tod wird das gemeinsam erarbeitete Vermögen (Errungenschaft) grundsätzlich hälftig aufgeteilt (Art. 215 Abs. 1 ZGB), ehevertragliche Regelungen bleiben vorbehalten. Die Errungenschaftsbeteiligung kann die Vermögensfolgen bei einer Rollenteilung in der Ehe ausgleichen und stellt eine Art Kompromisslösung dar. Wollen die Ehegatten ihre Vermögenssphäre entweder stärker oder schwächer miteinander verflechten, können sie die vertraglichen Güterstände ins Auge fassen.

Die Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird mit einem öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag begründet und besteht aus drei Gütermassen. Die Eigengüter der beiden Ehegatten und das Gesamtgut, welches im (Gesamt-)Eigentum beider Ehegatten steht.



Gesetzlich gehören zum Eigentum lediglich die Gegenstände für den persönlichen Gebrauch und Genugtuungsansprüche (Art. 225 Abs. 2 ZGB). Das Vermögen und die Einkünfte beider Ehegatten fallen in das Gesamtgut (Art. 222 Abs. 1 ZGB). Es besteht jedoch ein grosser Individualisierungsspielraum:

- Die Ehegatten können dem Gesamtgut diejenigen Vermögenswerte zuweisen, welche unter der Errungenschaftsbeteiligung in die Errungenschaft fallen würden – mit dem Unterschied, dass diese während der Ehe im Eigentum beider Ehegatten stehen (Art. 223 Abs. 1 ZGB).
- Die Ehegatten können einzelne Vermögenswerte per Ausschlussprinzip vom Gesamtgut ausschliessen (Art. 224 Abs. 1 ZGB).

Auch hier ist die hälftige Teilung des Gesamtgutes bei Auflösung der Ehe vorgesehen (Art. 241 f. ZGB), sofern der Ehevertrag nichts anderes vorschreibt.

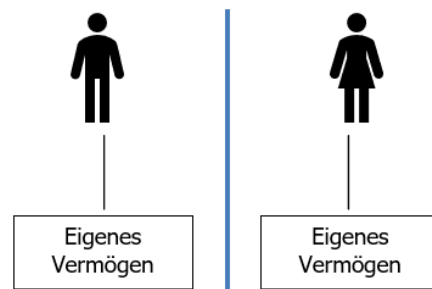
Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann je nach Ausgestaltung unterschiedliche Folgen haben:

- Durch die gesetzliche Regelung ist das Gesamtgut grösser als die Errungenschaft. Dies bewirkt eine Besserstellung desjenigen Ehegatten, welcher während der Ehe weniger finanzielle Mittel anspart. Gerade bei spät heiratenden Paaren, deren Ehe nicht mehr das ganze Arbeitsleben abdeckt, kann mit der Gütergemeinschaft unter Berücksichtigung des Erbrechts für gleichmässige Vermögensverhältnisse gesorgt werden. Damit wird dem Sprichwort: «*Was mein ist, ist auch dein*», am stärksten entsprochen.
- Durch den Ausschluss von Vermögenswerten vom Gesamtgut können die Ehegatten für die Zukunft bestimmen, welche Vermögenswerte sie nicht miteinander teilen möchten. Werden viele Vermögenswerte vom Gesamtgut ausgeschlossen, kann

das Gesamtgut kleiner werden als die Errungenschaften.

Die Gütertrennung

Der dritte und letzte Güterstand der Gütertrennung lässt sich einfach darstellen:



Der Güterstand der Gütertrennung wird durch einen öffentlich zu beurkundenden Ehevertrag vereinbart oder in Sonderfällen gerichtlich angeordnet (v.a. bei finanziellen Schwierigkeiten, vgl. Art. 185 ff. ZGB). Unter diesem Güterstand werden die Ehegatten in Bezug auf ihre Vermögenslage grundsätzlich so gestellt, wie wenn sie nicht verheiratet wären. Im Unterschied zur Errungenschaftsbeteiligung erfolgt keine Beteiligung an während der Ehe erarbeiteten Vermögenswerten des anderen Ehegatten. Die finanzielle Unabhängigkeit wird gefördert. Die Gütertrennung kann sich als sinnvoll erweisen, wenn die Teilhabe des anderen Ehegatten am wirtschaftlichen Erfolg des anderen nicht gewünscht oder die Begünstigung von Nachkommen angestrebt wird. Schliesslich präsentiert sich die Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten in einem Scheidungsverfahren am einfachsten, da grundsätzlich keine Verflechtungen der Vermögenssphären bestehen.

Fazit

Die vertraglichen Güterstände erlauben den Ehegatten, ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse während der Dauer der Ehe individuell auszugestalten. Ob die Vereinbarung eines vertraglichen Güterstandes sinnvoll ist, entscheidet sich nach den Interessen und Wün-

schen der Ehegatten. Der beurkundende Notar bzw. die beurkundende Notarin steht Ihnen dabei zur Seite.

Haben Sie Fragen oder wünschen Sie eine Beratung bei der Ausgestaltung der vermögensrechtlichen Beziehung zu Ihrem Ehegatten? Gerne steht Ihnen Häusermann + Partner bei familienrechtlichen Angelegenheiten mit langjähriger Erfahrung beratend und forensisch zur Seite.

www.haeusermann.ch